

Beschlüsse der 12. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 20.04.2017, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

Bgm-Stv. Dr. Georg Leitner
GR-Ersatz Michaela Adriouch
GR-Ersatz Anton Bellinger

Vertretung für Herrn GV Gerhard Pohl
Vertretung für Herrn GR MMag. Herbert
Schachner

GR Guido Bucher
GV Sebastian Bucher
GR Erich Bürger
GR Johann Haselsberger
GR Wolfgang Kaufmann
GR Thomas Niederstrasser
GR Gert Oberhauser
GR DI Johannes Salvenmoser
GR Gerhard Schermer
GR Alexandra Sollerer
GR Josef Werlberger

Schriefführer: MMag. Christoph Wagner

Entschuldigt abwesend:

GV Gerhard Pohl
GR MMag. Herbert Schachner

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls der 11. Gemeinderatssitzung vom 16.03.2017
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Straßeninteressentschaft Ranhartweg
 - 3.1. Jahresvoranschlag
 - 3.2. Gemeindeanteil laufende Kosten
4. Förderansuchen
 - 4.1. Rotes Kreuz - Bausteinaktion Bezirkskatastrophenhilfeler
 - 4.2. Hospizhaus Tirol
5. Kostenbeteiligung - Löschwasserleitung Ranhartgraben
6. Vergabe Katastrophenschutzplanung
7. Verordnung einer Begegnungszone im Ortszentrum
8. Antrag auf Erlassung einer Einbahnregelung im Ortszentrum
9. Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 169/1, SF Parkplatz, Ernst Kröll

10. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept, Hannes Winkler, Harmstätt, Arrondierung
11. Änderung Flächenwidmungsplan, Hannes Winkler, Harmstätt, Arrondierung
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

nicht-öffentlicher Teil

ad 3.) Straßeninteressentschaft Ranhartweg

ad 3.1.) Jahresvoranschlag

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, den Jahresvoranschlag der Straßeninteressentschaft Ranhartweg mit einem Gemeindeanteil von € 23.166 zu genehmigen.

ad 3.2.) Gemeindeanteil laufende Kosten

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, den Gemeindeanteil der laufenden Kosten der Straßeninteressentschaft Ranhartweg in Höhe von € 484,37 zu genehmigen.

ad 4.) Förderansuchen

ad 4.1.) Rotes Kreuz - Bausteinaktion Bezirkskatastrophenhilfeler

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, an der Bausteinaktion zur Errichtung des Bezirkskatastrophenhilfeler mit einem Förderbetrag von € 1.400 teilzunehmen.

ad 4.2.) Hospizhaus Tirol

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, den Bau des Hospizhaus Tirol mit einem Förderbetrag von € 700 zu unterstützen.

ad 5.) Kostenbeteiligung - Löschwasserleitung Ranhartgraben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, das Projekt Löschwasserversorgung Ranhart mit € 15.000 zu unterstützen.

ad 6.) Vergabe Katastrophenschutzplanung

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, die Katastrophenschutzplanung an die Fa. Katmakon KG aus Ke-maten zu vergeben.

ad 7.) Verordnung einer Begegnungszone im Ortszentrum

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stim-men, gemäß § 94d Ziff. 8c iVm § 43 Abs. 1 und § 76c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr.159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr. 6/2017 folgende Verordnung zu erlassen.

§ 1 Begegnungszone

Auf den Gemeindestraßenabschnitten der Dorfstraße und des Kapellenweges im Ortskern der Gemeinde Ellmau, dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benutzen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

Das verkehrstechnische Gutachten vom 14.04.2017 und der Beschilderungsplan erstellt von Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter Hirschhuber OG, Sewerstraße 3, 6060 Hall in Tirol bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbrin-gung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9 e StVO 1960 »Begegnungszone« und § 53 Z 9 f StVO 1960 »Ende der Begegnungszone« an folgenden Stellen:

A)

Auf der Dorfstraße in Fahrtrichtung Westen, am rechten Fahrbahnrand, südöstlich des Ge-bäudes Bar Memory Koordinaten des Standorts des Verkehrszeichen „Begegnungszone“ und „Ende einer Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M31: Rechtswert: -77379,7; Hochwert: 264395,5

B)

Zufahrt aus Birkenweg, östlich des Hotel Hochfilzer, am rechten Fahrbahnrand vor Einbie-gung in die Dorfstraße

Koordinaten des Standorts des Verkehrszeichen „Begegnungszone“ und „Ende einer Begegnungszone“

nach Gauss-Krüger M31:

Rechtswert: -77490,5; Hochwert: 264402,0

C)

Zufahrt aus Richtung Wimm, östlich des Hotel Alte Post, am rechten Fahrbahnrand vor

Einbiegung in die Dorfstraße Koordinaten des Standorts des Verkehrszeichen „Begegnungszone“ und „Ende einer Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M31: Rechtswert: -77574,9; Hochwert: 264396,9

D)

Einbahnstraße südlich des Gemeindeamtes am rechten Fahrbahnrand, ca. 17 Meter vor dem Musikpavillon Koordinaten des Standorts des Verkehrszeichen „Begegnungszone“ und

„Ende einer Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M31: Rechtswert: -77583,2; Hochwert: 264359,0

E)

Nördlich des Gemeindeamtes am Ende der bestehenden Einbahnstraße am rechten Fahrbahnrand Koordinaten des Standorts des Verkehrszeichen „Ende einer Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M31: Rechtswert: -77647,2; Hochwert: 264387,9

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

ad 8.) Antrag auf Erlassung einer Einbahnregelung im Ortszentrum

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, einen Antrag an die BH Kufstein zur Erlassung einer Einbahnregelung gemäß dem verkehrstechnischen Gutachten und des Beschilderungsplans des Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter Hirschhuber OG, Sewerstraße 3, 6060 Hall in Tirol zu stellen.

ad 9.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 169/1, SF Parkplatz, Ernst Kröll

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 169/1, KG Ellmau, Zahl FF059/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 169/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche Parkplatz SPp gemäß § 43 (1) a TROG 2016.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 10.) Änderung Örtliches Raumordnungskonzept, Hannes Winkler, Harmstätt, Arrondierung

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz

2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau im Bereich Gp. 549/1, 549/4, 549/10 und 549/11, KG Ellmau, Zahl FF057/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vor:*Erweiterung der Freihaltefläche für Freizeit-, Sport und Erholungsnutzung FE im Bereich der Grundstücke Nr. 549/1, 549/4 und 549/10. Erweiterung der Landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL im Bereich des Grundstückes Nr. 549/11.*Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen. Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 11.) Änderung Flächenwidmungsplan, Hannes Winkler, Harmstätt, Arrondierung

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 549/1, 549/4, 549/10 und 549/11, KG Ellmau, Zahl FF058/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 549/1 von derzeit Freiland in Sonderflächen für Sportanlagen: Reithalle und Reitplatz SFRhRp § 50 TROG 2016.

Umwidmung von Teilflächen der Gst.Nr. 549/4 und 549/10 von derzeit Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf nicht zusammenhängenden Grundflächen, gemeinsamer Zähler 1, Wg = Wirtschaftsgebäude mit Umkleidegebäude, Sanitäranlage und Aufenthaltsbereich für Pferdestall und 1 Mitarbeiterwohnung in Sonderflächen für Sportanlagen: Reitsportanlagen SFRsp § 50 TROG 2016.

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 549/11 von derzeit Sonderflächen für Sportanlagen: Reithalle und Reitplatz in Freiland FL § 41 TROG 2016.

Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 549/11 von derzeit Sonderflächen für Sportanlagen: Reithalle und Reitplatz in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf nicht zusammenhängenden Grundflächen, gemeinsamer Zähler 1, WG = Wirtschaftsgebäude mit Umkleidegebäude, Sanitäranlage und Aufenthaltsbereich für Pferdestall und 1 Mitarbeiterwohnung SLH-1Wg § 44(12) TROG 2016.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.